



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Zimmermann Sonderabfallentsorgung
und Verwertung GmbH & Co. KG
Gottlieb-Daimler-Str. 3-7, 31
33334 Gütersloh

15.12.2025

Seite 1 von 47

Aktenzeichen 700-
52.0013/25/8.8.1.1

Auskunft erteilt:
Herr Niemeyer

Martin.niemeyer@brdt.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-5212
Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur
chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen

I. Tenor

Auf den Antrag vom 27.02.2025 mit Nachträgen vom 21.05.2025 und vom
02.07.2025 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 8.8.1.1 und Nr.
8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist

- 1. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Druckentspannungsflotationsanlage und**
- 2. die bis zum 15.12.2035 befristete Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage in das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz (Indirekteinleitergenehmigung) nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG.**

Standort

Gottlieb-Daimler-Str. 3-7, 33334 Gütersloh
Gemarkung Isselhorst, Flur 7, Flurstücke 191 und 302

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Bezirksregierung Detmold

Seite 2 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage:

Gesamtinputmenge	145.000 t/a	Bestand
Reaktionsbereich I:	6 Reaktionsbehälter je 15 m ³	Bestand
Reaktionsbereich II:	3 Reaktionsbehälter je 12 m ³ und 2 Reaktionsbehälter je 30 m ³	Bestand
	Druckentspannungsflotation mit einem Durchsatz von max. 340 m³/d	Neu
Kammerfilterpresse:		Bestand

Die in die Kanalisation der Stadt Gütersloh einzuleitende Abwassermenge wird durch die Indirekteinleitergenehmigung der Bezirksregierung Detmold begrenzt.

Lagerung:	Tank- und Chemikalienlager BE 4 49 m ³ in 49 IBC-Behältern, Stellfläche, Überdachung, Umhausung	Bestand Bestand
-----------	--	--------------------

Einsatzstoffe (emissionsrelevant): Bestand

INPUT- / OUTPUT-Katalog der Anlage		
AVV	Bezeichnung	Herkunft
01 03 99	Abfälle a. n. g., hier: Aluminiumoxid-schlämme	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle

Bezirksregierung Detmold

Seite 3 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Milchverarbeitung
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plaster)	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten (< 3%)	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 99	Abfälle a.n.g., hier: nur Latexschlämme und Emulsionen, Schlämme aus Textilfärbung	Abfälle aus der Textilindustrie
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 05*	verschüttetes Öl	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 17	Bitumen	Abfälle aus der Erdölraffination
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 02*	Salzsäure	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 03*	Flusssäure	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure, bis max. 70 % HNO₃	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 06*	andere Säuren	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 02 01*	Calciumhydroxid	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 05*	andere Basen	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g., hier: keine Laugen	Abfälle aus HZVA von Basen

Bezirksregierung Detmold

Seite 4 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
07 01 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, hier: AOX < 10 mg/l, organische Lösemittel < 3%	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 99	Abfälle a. n. g., hier: Latexschlämme und -emulsionen, Kunststoffschlämme lösemittelfrei	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 06 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen, hier: AOX < 10 mg/l, organische Lösemittel < 3%	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände, hier: Eisenoxidschlämme aus Reduktionen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, Lösemittelgehalt < 3%	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken

Bezirksregierung Detmold

Seite 5 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, Lösemittelgehalt < 3%	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten, Lösemittelgehalt < 3%	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, Lösemittelgehalt < 3%	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten, Lösemittelgehalt < 3%	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle, hier: nur aus alkalischen Abbeizprozessen	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, Lösemittelgehalt < 3%	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, Lösemittelgehalt < 3%	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, Lösemittelgehalt < 3%	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, Lösemittelgehalt < 3%	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

Bezirksregierung Detmold

Seite 6 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten, Lösemittelgehalte < 3%	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten, Lösemittelgehalte < 3%	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 17*	Harzöle	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
10 01 09*	Schwefelsäure	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten hier: aus der (Mit)-Verbrennung von Cellulose haltigen Rohstoffen (Papierherstellung)	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen hier: aus der (Mit)-Verbrennung von Cellulose haltigen Rohstoffen (Papierherstellung)	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen hier: aus der (Mit)-Verbrennung von Cellulose haltigen Rohstoffen (Papierherstellung)	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

Bezirksregierung Detmold

Seite 7 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 09 99	Abfälle a. n. g., hier: Schlamm aus Gießereien	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 10 99	Abfälle a. n. g., hier: Schlamm aus Gießereien	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 99	Abfälle a. n. g.	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

Bezirksregierung Detmold

Seite 8 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
11 01 05*	saure Beizlösungen	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 06*	Säuren a.n.g.	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung...
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung...
11 01 08*	Phosphatierschlämme	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung...
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung...
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung...
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung...
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung...
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung...
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung...
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung...
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung...
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: nur Aluminiumoxidschlämme	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 99	Abfälle a. n. g., hier: nur Aluminiumoxidschlämme	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen

Bezirksregierung Detmold

Seite 9 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis, hier: außer Emulsionen und Lösungen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung ...
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung ...
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung ...
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme , die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung ...
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung ...
12 01 18*	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung ...
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung ...
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung ...
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	Bilgenöle
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	Bilgenöle
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	Bilgenöle
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische) auf Mineralölbasis	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 08 02*	andere Emulsionen	Ölabfälle a.n.g.
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	Ölabfälle a.n.g.
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische, hier: nur Kaltreiniger	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen

Bezirksregierung Detmold

Seite 10 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten, nur Abfallerzeuger: GVE, Gottlieb-Daimler-Straße 22	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält hier: aus der (Mit)-Verbrennung von Cellulose haltigen Rohstoffen (Papierherstellung)	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 15*.	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält hier: aus der (Mit)-Verbrennung von Cellulose haltigen Rohstoffen (Papierherstellung)	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen, nur Abfallerzeuger: GVE, Gottlieb-Daimler-Straße 22	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten, nur Abfallerzeuger: GVE, Gottlieb-Daimler-Straße 22	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	Deponiesickerwasser
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	Deponiesickerwasser
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 02	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

Bezirksregierung Detmold

Seite 11 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen, hier: nur vom Erzeuger Deponie Kohlenfeld, Wunstorf	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: kein Faulschlamm	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen, hier: kein Faulschlamm	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 99	Abfälle a. n. g., hier: Rückstände aus Siel-, Kanal- und Gullyreinigung	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern, nur: bis zu einem Chloridgehalt von < 25.000 mg/l	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 99	Abfälle a. n. g., hier: Schlamm aus der Kesselwasseraufbereitung	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

Bezirksregierung Detmold

Seite 12 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
20 01 14*	Säuren	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 15*	Laugen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle

Betriebszeiten:

Montag bis Freitag 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Bestand

Emissionsbegrenzungen:

Die in der Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einem Volumenstrom von maximal 15.000 m³/h entstehenden Abgase sind entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.1.3 TA Luft 2021 zu erfassen, zu reinigen und über einen Schornstein abzuleiten. Die gemeinsam gereinigten Abgase der Abfallbehandlung (BE 1), Nachbehandlung (BE 2) inkl. der neu errichteten Flotationsanlage und der Tankanlage (BE 4) sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und einer ausreichenden Verdünnung ermöglicht wird.

Die gemeinsam gereinigten und über die Emissionsquelle Q2 abgeleiteten Abgase dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten (Nr. 5.4.8.8 ABA-VwV, Nr. 5.2.4 TA Luft, Nr. 5.2.5 TA Luft und Nr. 5.2.7.1 TA Luft):

Stoff/Stoffgruppe	Konzentration
organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	20 mg/m ³
dampf- und gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,	5 mg/m ³
Gasförmige anorganische Stoffe	
Klasse I	0,5 mg/m ³
Klasse II	3 mg/m ³
Klasse III	30 mg/m ³
Klasse IV	0,35 g/m ³
Krebserzeugende Stoffe	
Klasse I	0,05 mg/m ³
Klasse II	0,5 mg/m ³
Klasse III	1 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen für Q1 bleiben unverändert.

Hinweise:

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 8.8.1.1 Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.

Nr. 8.12.1.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 bis weniger als 50 Tonnen.

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Änderungen ergeben sich durch diesen Genehmigungsbescheid nicht.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen schließen nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Aufgrund der Konzentrationswirkung werden durch diese Genehmigung folgende behördliche Zulassungsentscheidungen ersetzt bzw. mit erteilt:

1. Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW und
2. die bis zum 15.12.2035 befristete Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG zur Einleitung des Abwassers aus der Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Gütersloh.

Die bis zum 28.02.2026 befristete Indirekteinleitergenehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 03.02.2016, Az. 54.01.02.54-GT 32 Ind IGL, wird aufgehoben und durch diesen Bescheid ersetzt.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III. Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

VIII. Anlagen: 1. Auflistung der Antragsunterlagen

II. Anlagedaten

Die Chemisch-physikalische Behandlungsanlage für Sonderabfälle erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten und Emissionsquellen):

Betriebseinheit Nr.:	1
Bezeichnung:	Abfallannahme und Reaktionsbereich I + Reaktionsbereich II (neu)
bestehend aus:	Bestand im Reaktionsbereich II: AN-B10 HD-PP Behälter (25m ³), Rührwerk, Überfüllsicherung/ Füllstandsmessung P10.1 Kreiselpumpe (60 m ³ /h)

Bezirksregierung Detmold

Seite 14 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

AN-B11	HD-PP Behälter (25m ³), Rührwerk, Überfüllsicherung/ Füllstandsmessung
P11.1	Kreiselpumpe (60 m ³ /h)
AN-B12	HD-PP Behälter (25m ³), Rührwerk, Überfüllsicherung/ Füllstandsmessung
P12.1	Kreiselpumpe
RB-B21	HD-PP Behälter (14 m ³), Wickelrohr, Rührwerk, Überfüll- sicherung/Füllstandsmessung, Temperaturmessung
P21.1	Kreiselpumpe (60 m ³ /h)
RB-B22	HD-PP Behälter (15 m ³), Rührwerk, Überfüllsicherung/ Füllstandsanzeige
RB-B23	HD-PP Behälter (15 m ³), Rührwerk, Überfüllsicherung/ Füllstandsanzeige
P23.1	Kreiselpumpe (120 m ³ /h)
RB-B24	HD-PP Behälter (15 m ³), Rührwerk, Überfüllsicherung/ Füllstandsanzeige
RB-B25	HD-PP Behälter (15 m ³), Rührwerk, Überfüllsicherung/ Füllstandsanzeige
RB-B26	HD-PP Behälter (15 m ³), Rührwerk, Überfüllsicherung/ Füllstandsanzeige
RBII-B40	HD-PP Reaktions-/Vorlagebehälter (30 m ³), Rührwerk, Tem- peraturüberwachung, Überfüllsicherung/Füllstandsmessung
RBII-B41	HD-PP Reaktions-/Vorlagebehälter (30 m ³), Rührwerk, Tem- peraturüberwachung, Überfüllsicherung/Füllstandsmessung
RBII-B42	HD-PP Reaktions-/Vorlagebehälter (12 m ³), Rührwerk, dyna- mische pH-Messung, Temperaturüberwachung, Überfüllsiche- rung/Füllstandsmessung
RBII-B43	HD-PP Reaktions-/Vorlagebehälter (12 m ³), Rührwerk, dyna- mische pH-Messung, Temperaturüberwachung, Überfüllsiche- rung/Füllstandsmessung
RBII-B44	HD-PP Reaktions-/Vorlagebehälter (12 m ³), Rührwerk, dyna- mische pH-Messung, Temperaturüberwachung, Überfüllsiche- rung/Füllstandsmessung
P40.1	Kolbenmembranpumpe (50 m ³ /h), Drucküberwachung
P41.1	Tauchpumpe (zur Pumpensumpfwässerung)
P41.2	Tauchpumpe (zur Pumpensumpfwässerung)
P42.1	Kreiselpumpe (15 - 50 m ³ /h), Frequenzumformer
P43.1	Exzenterpumpe (250 l/h), zur dynamischen pH-Messung
P44.1	Exzenterpumpe (250 l/h), zur dynamischen pH-Messung

Bezirksregierung Detmold

Seite 15 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

	KFP40.1	Kammerfilterpresse, Plattengröße 1,2 x 1,2 m, 90 Kammern á 30 Liter, Druckmessung
	AKF40.1	mobiler Aktivkohlefilter, ca. 8 t Aktivkohle
	CL-B45	PP Behälter (ca. 1 m ³), Rührwerk, Füllstandsmessung
	CL-B46	PP Behälter (ca. 1 m ³), Rührwerk, Füllstandsmessung
	P46.1	Membran-Dosierpumpe (0 - 500 l/h)

Betriebseinheit Nr.:	2	
Bezeichnung:	Filtrations- und Nachbehandlungsbereich	
bestehend aus:	Bestand im Filtrations- und Nachbehandlungsbereich	
	FB-B50	GFK -Tank (50 m ³), Überfüllsensor/Füllstandmessung
	P50.1	Kolbenmembranpumpe (50m ³ /h), Drucküberwachung
	KFP50.1	Kammerfilterpresse, Plattengröße 1,2 x 1,2 m, 85 Kammern á 30 Liter, Druckmessung
	FB-B51	HD-PE Filtratwasserbehälter (25m ³), Überfüllsicherung/ Füllstandsmessung
	P51.1	Kreiselpumpe (10 - 30m ³ /h)
	NB-B52	HD-PE Reaktionsbehälter (8 m ³), Rührwerk, pH-Messung
	NB-B53	HD-PE Reaktionsbehälter (8 m ³), Rührwerk, pH-Messung
	NB-B54	HD-PE Reaktionsbehälter (8 m ³), Rührwerk, pH-Messung
	FB-B60	GFK -Tank (50 m ³), Überfüllsensor/Füllstandmessung
	P60.1	Kolbenmembranpumpe (50m ³ /h), Drucküberwachung
	KFP60.1	Kammerfilterpresse, Plattengröße 1,2 x 1,2 m, 85 Kammern á 30 Liter, Druckmessung
	FB-B61	HD-PE Filtratwasserbehälter (25m ³), Überfüllsicherung/ Füllstandsmessung
	P61.1	Kreiselpumpe (10 - 30m ³ /h)
	NB-B62	HD-PE Reaktionsbehälter (8 m ³), Rührwerk, pH-Messung
	NB-B63	HD-PE Reaktionsbehälter (8 m ³), Rührwerk, pH-Messung
	NB-B64	HD-PE Reaktionsbehälter (8 m ³), Rührwerk, pH-Messung
	NB-B65	Absetzbehälter (85 m ³), mechanischer Räumern Material: Beton beschichtet
	NB-B66	Reaktionsbehälter (40 m ³), Rührwerk, pH-Messung Material: Beton beschichtet
	P65.1	Exzentrerschneckenpumpe (25m ³ /h)
	NB-B67	Absetzbehälter (85 m ³), mechanischer Räumern Material: Beton beschichtet
	NB-B68	Abwasservorlagebehälter (15 m ³), Überfüllsicherung/Füll- stands-messung
	P68.1	Kreiselpumpe (70m ³ /h)
	P68.2	Kreiselpumpe (70m ³ /h)
	P68.3	Zirkulationspumpe zur Wärmenutzung

Bezirksregierung Detmold

Seite 16 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

	<p>TL-B400 Abwasserspeicherbehälter (700 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung/ Füllstandsmessung, Material: Beton mit PE-Inliner</p> <p>TL-B410 Abwasserspeicherbehälter (700 m³), Rührwerk, Überfüllsicherung/ Füllstandsmessung, Material: Beton mit PE-Inliner</p> <p>P400.1 Kreiselpumpe 10 - 40m³/h</p> <p>NB-B70 HD-PE Reaktionsbehälter (6 m³), Rührwerk, pH-Messung</p> <p>NB-B71 HD-PE Reaktionsbehälter (6 m³), Rührwerk, pH-Messung</p> <p>NB-B72 HD-PE Reinwasservorlage (0,6 m³), redundante pH- (NB-B80) und Leitfähigkeit-Sensorik</p> <p>NEU: NB-B001 Rührbehälter (2 Kubikmeter), Ansetzung von Flockungshilfsmitteln P001.1 Dosierpumpe P001.2 Dosierpumpe P001.3 (Entnahme-) Exzenterpumpe NB-B002 Flotationsbehälter (ca. 8 m³) P002.1 Mehrphasenpumpe P002.2 Mehrphasenpumpe P002.3 (Entnahme-) Kreiselpumpe P002.4 (Entnahme-) Exzenterpumpe P002.5 Dosierpumpe P002.6 Dosierpumpe P002.7 Dosierpumpe P002.8 Kreiselpumpe NB-F001 Eckrohrsieb</p>
--	--

Betriebseinheit Nr.:	3
Bezeichnung:	Dekanteranlage und Bereich der Restentleerung
bestehend aus:	<p>Bestand in der Dekanteranlage</p> <p>D-B30 Annahmebehälter (30 m³), doppelwandig, Rührwerk, Schwingsieb, Material: Stahl (S 235 JR)</p> <p>P30.1 Tauchpumpe (20m³/h)</p> <p>D-B31 Vorlagebehälter (80 + 10 m³), doppelwandig, 2 Rührwerke, Überfüllsicherung</p> <p>P31.1 Exzentrerschneckenpumpe (0-15m³/h)</p> <p>D31.1 Dekanter (3-10m³/h)</p> <p>D-B32 HD-PE Vorlagebehälter (2 m³), Füllstandanzeige, Rührwerk</p> <p>P32.1 Kreiselpumpe (35m³/h)</p>

Betriebseinheit Nr.:	4
-----------------------------	----------

Bezirksregierung Detmold

Seite 17 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

Bezeichnung:	Tank- und Chemikalienlager
bestehend aus:	<p>Bestand im Tanklager</p> <p>P100.1 Drehkolbenrotationspumpe (50m³/h)</p> <p>TL-B100 Stahl-Tank (60m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B110 Stahl-Tank (60m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B120 Stahl-Tank (60m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>P120.1 Kreiselpumpe (25m³/h)</p> <p>TL-B130 Stahl-Tank (60m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B140 Stahl-Tank (60m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B 150 Stahl-Tank (30m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>P150.1 Kreiselpumpe (25m³/h)</p> <p>TL-B 160 Stahl-Tank (30m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B170 Stahl-Tank (60m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B180 Stahl-Tank (30m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B200 Stahl-Tank (60m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B210 Stahl-Tank (60m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B300 Stahl-Tank mit Hartgummi-Inliner (65 m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>P300.1 Kreiselpumpe (25m³/h)</p> <p>TL-B310 GFK Tank (69m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B320 GFK Tank (60m³); Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>P320.1 Kreiselpumpe (25m³/h)</p> <p>TL-B380 GFK Tanklager mit PVDF-Inliner (40m³)</p> <p>P380.1 Kreiselpumpe (25m³/h)</p> <p>TL-B600 GFK Tank (50m³), Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B700 GFK Tank (60m³), doppelwandig, Überfüllsicherung</p> <p>TL-B740 Stahl-Tank (50m³), doppelwandig, Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B750 Stahl-Tank (50m³), doppelwandig, Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>TL-B500 Stahl-Tank (350m³), Rührwerk, Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>P500.1 Tauchpumpe (50 m³/h)</p> <p>P500.2 Tauchpumpe (70 m³/h)</p> <p>P500.3 Tauchpumpe (15 m³/h)</p> <p>KM-B80 GFK-Silo (60m³), Überdruckventil, Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>KM-B81 GFK-Silo (60m³), Überdruckventil, Überfüllsicherung/Füllstandsmessung</p> <p>KM-B82 Reaktionsbehälter Stahl (5m³), Rührwerk</p>

Bezirksregierung Detmold

Seite 18 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

P82.1	Drehkolbenrotationspumpe (30m ³ /h)
KM-B83	Reaktionsbehälter Stahl (5m ³), Rührwerk
KM-B85	Vorlagebehälter (30 m ³), Rührwerk, Füllstandsmessung
P85.1	Drehkolbenrotationspumpe (30m ³ /h)
KM-B88	GFK-Silo (60m ³)
KM-B89	HD-PP Behälter (2 m ³), Rührwerk, Füllstandsmessung
P89.1	Kreiselpumpe (15m ³ /h)
CL-B90	PE-100 Tank (1m ³)
P90.1	Membrandosierpumpe (0 - 250 l/h)
P90.2	Membrandosierpumpe (0 - 250 l/h)
P90.3	Membrandosierpumpe (0 - 250 l/h)
CL-B340	PE-HWU-B Tank (25m ³), doppelwandig, Überfüllsicherung/ Füllstandsmessung
P340.1	Membranpumpe (500 l/h)
CL-B350	PE-HWU-B Tank (25m ³), doppelwandig, Überfüllsicherung/ Füllstandsmessung
P350.1	Membranpumpe (500 l/h)
CL-B91	PE-100 Tank (1m ³)
P91.1	Membrandosierpumpe (0 - 250 l/h)
P91.2	Membrandosierpumpe (0 - 250 l/h)
P91.3	Membrandosierpumpe (0 - 250 l/h)
CL-B92	PE-100 Tank (3m ³)
P92.1	Membrandosierpumpe (0 - 250 l/h)
P92.1	Membrandosierpumpe (0 - 250 l/h)
CL-B93	IBC (1000 l) mit Auffangwanne (Schwefelsäure)
P93.1	Membrandosierpumpe (0 - 250 l/h)
P93.2	Membrandosierpumpe (0 - 250 l/h)
CL-B94	PP Tank (0,8m ³), Rührwerk
CL-B95	PP Tank (0,8m ³), Rührwerk
P95.1	Membran-Dosierpumpe (0 - 150 l/h)
P95.2	Membran-Dosierpumpe (0 - 150 l/h)
P95.3	Membran-Dosierpumpe (0 - 150 l/h)
CL-B96	PE-100 Tank (0,85m ³), Rührwerk
P96.1	Exzentrerschneckenpumpe (300 l/h)
CL-B98	PE-100 Tank (16 m ³)
P98.1	Membran-Dosierpumpe (0 - 250 l/h)
IBC	Stellfläche für 49 IBC-Behälter mit Auffangraum und abflusslosem Pumpensumpf

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG und in § 58 WHG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Inbetriebnahme der Druckentspannungsflotationsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Sicherheitsbericht diesbezüglich inhaltlich aktualisiert und der Bezirksregierung Detmold vollumfassend vorgelegt worden ist.
2. Mit der Inbetriebnahme der Flotationsanlage darf erst begonnen werden, wenn diese von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV geprüft worden, der Prüfbericht der Bezirksregierung Detmold vorgelegt worden ist und danach keine Mängel einem sicheren Betrieb entgegenstehen. Die Prüfung muss alle zu der Anlage gehörenden Analgenteile, wie z.B. Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Sicherheitseinrichtungen, den gesamten Rückhalteraum inklusive Wanddurchbruch und die Befestigungen der Anlagenteile auf bzw. in der Dichtfläche umfassen.

B) Befristungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
2. Die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG zur Einleitung von Produktionsabwässern aus dem Betrieb in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Gütersloh ist bis zum 15.12.2035 befristet gültig.

C) Widerrufsvorbehalt

Die Indirekteinleitergenehmigung wird auf der Grundlage des § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die eine Überschreitung der Einleitungswerte oder eine Beeinträchtigung der kommunalen Kanalisation oder Kläranlage erwarten lassen oder eine Gefährdung für Gewässer sind, unverzüglich

- der Bezirksregierung Detmold telefonisch (Tel. 05231 - 71 0 bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Nachrichtenbereitschaftszentrale des LANUK (NBZ) Tel. 0201 – 71 4488),
- der Stadt Gütersloh als Betreiberin des Kanalisationsnetzes (Tel.: 05241 – 82 2413 oder 0171 - 7647974) sowie
- dem Abwasserverband Obere Lutter als Betreiber der Kläranlage (Tel.: 05241 - 96050) mitzuteilen.

Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen möglichst genau anzugeben.

Immissionsschutz

Allgemein

- 3) Der Wirkungsgrad und der Energieverbrauch der Flotationsanlage sind innerhalb des ersten Betriebsjahres zu ermitteln und der Bezirksregierung Detmold 58 Wochen nach Inbetriebnahme in Berichtsform zuzuleiten.

Lärmschutz

- 4) Die von der Genehmigung erfasste Gesamtanlage ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörenden Einrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

Immissionsort:	tagsüber	nachts	Gebiet
Ferdinand-Porsche-Straße 19, 33334 Gütersloh	65 dB(A)	50 dB(A)	GE
Ferdinand-Porsche-Straße 21, 33334 Gütersloh	65 dB(A)	50 dB(A)	GE
Ferdinand-Porsche-Straße 26, 33334 Gütersloh	65 dB(A)	50 dB(A)	GE

Gem. Nr. 6.1 der geltenden TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen haben entsprechend den Vorschriften der TA-Lärm zu erfolgen.

- 5) Auf Verlangen der Bezirksregierung Detmold sind die genannten Geräuschimmissionen an den genannten Immissionsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Luftreinhaltung

- 6) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlage an der Emissionsquelle Nr. Q2 eingehalten werden. Hinsichtlich der angeordneten Emissionsbegrenzungen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen wiederkehrende Messungen durchzuführen bzw. zu veranlassen. Die Emissionsbegrenzungen nach der vorgenannten Nebenbestimmung werden dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessungen zuzüglich der Messunsicherheit die festgesetzte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 7.1) Die Messplanung hinsichtlich der zu messenden Stoffe ist im Vorfeld der erstmaligen Messung mit der Bezirksregierung Detmold abzustimmen.
- 7.2) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 7.3) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der dort beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Die jeweilige Probenahme soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.
- 7.4) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) und der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.
- 7.5) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 7.6) Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht soll den Vorgaben des Anhangs A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

- 7.7) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold unmittelbar und innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Messung übersandt wird.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSy-MeSa“ erfasst (im Internet unter www.resymesa.de/resymesa zu finden).

- 7.8) Im Anschluss an die erstmalige Messung sind die Emissionsmessungen für organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C und die Emissionen an gasförmigen anorganischen Stoffen, hier anorganische Chlorverbindungen, wiederkehrend halbjährlich und die sonstigen Emissionsmessungen wiederkehrend alle drei Jahre durchzuführen.

- 8) Die von der Änderung erfassten Anlagenteile sind entsprechend der Anforderungen nach Nr. 5.2.6 TA Luft auszulegen, dies ist auf Verlangen nachzuweisen. Im Einzelnen:

- 8.1) Die Pumpen sind gemäß Nr. 5.2.6.1 TA Luft auszuführen.

- 8.2) Für Flanschverbindungen gelten gemäß Nr. 5.2.6.3 TA Luft entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und Anwendung der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000). Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von $10\text{-}5\text{kPa}\cdot\text{l}/(\text{s}\cdot\text{m})$ ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

- 8.3) Als Absperr- und Regelorgane, wie Ventile oder Siebe, sind hochwertige abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchs oder gleichwertige Dichtsysteme gemäß Nr. 5.2.6.4 TA Luft zu verwenden.
Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 8.4) Probenahmestellen sind gemäß Nr. 5.2.6.5 TA Luft so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

- 9) Das Flockungshilfsmittel Poly Separ SKL21 ist für Verwendung in der Flotationsanlage zugelassen. Die Verwendung abweichender Flockungshilfsmittel ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung zulässig, was eine vorherige Übersendung des zugehörigen Datenblatts des Flockungshilfsmittels voraussetzt.

Abfallrecht

- 10) Die angenommenen Abfälle sind bei der Anlieferung einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen und an die Erzeugerin zurückzusenden.
- 11) Zur Verhinderung von möglichen Rücklösungen oder Reaktionen mit anderem Abfallgut dürfen die verwendeten Reaktionsbehälter im Reaktionsbereich RB-II, RB-B40

oder RB-B41 während der Nutzung der Flotationsanlage nur für die Sammlung von Flotatschlamm genutzt werden.

Indirekteinleitung

- 12) Umfang der Einleitung
Der zulässige Umfang der Einleitung darf maximal 95.000 m³/a und 360 m³/d betragen.
- 13) Einleitungsstelle
Die Einleitung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal darf ausschließlich über die Probenahmestelle Behälter 72 (Nachbehandlungsanlage; BE 72) und den Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze erfolgen.
- 14) Einleitungswerte für Schadstofffrachten
Das in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleitende Abwasser darf die folgenden Einleitungswerte an der Probenahmestelle (PN) nicht überschreiten:

Tabelle 1: Übersicht der maßgebenden Parameter

Lfd.Nr.	Parameter	Grenzwert	Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 AbwV	Art der Probenahme
1.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	302	Stichprobe ²
2.	Arsen	0,1 mg/l	204	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}
3.	Blei	0,5 mg/l	206	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}
4.	Cadmium	0,2 mg/l	207	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}
5.	Chrom, gesamt	0,5 mg/l	209	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}
6.	Chrom VI	0,1 mg/l	210	Stichprobe ²
7.	Kupfer	0,5 mg/l	213	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}
8.	Nickel	1 mg/l	214	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}

Bezirksregierung Detmold

Seite 24 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

9.	Quecksilber	0,05 mg/l	215	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}
10.	Zink	2 mg/l	219	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}
11.	Cyanid, leicht freisetzbar	0,1 mg/l	103	Stichprobe ²
12.	Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l	111	Stichprobe ²
13.	Chlor, freies	0,5 mg/l	313	Stichprobe ²
14.	Benzol und Derivate	1 mg/l	334	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}
15.	Kohlenwasserstoffe, gesamt	20 mg/l	309	Stichprobe ²
16	Phosphor, gesamt	50 mg/l	108	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}
17	pH-Wert	6,5 – 9,5	341	Stichprobe ²
18	Toxizitätstests oder DOC-Eliminierungsgrad	s. u.		
19	Chlorid	20 g/l	102	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}
20	Summe PFOA + PFOS ³	10 µg/l	340	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}
21	PFBS ⁴	30 µg/l	340	qualifizierte Stichprobe ^{1,2}

¹ alternativ ist auch eine 2-Stunden-Mischprobe zulässig

² s. § 2 Ziffer 1, 2 und 3 AbwV

³ PFOA = Perfluorooctansäure, PFOS = Perfluorooctansulfonsäure,

⁴ PFBS = Perfluorbutansulfonsäure

Der jeweils genannte Einleitungswert ist einzuhalten. Der Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Wert diesen Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Erläuterungen zu Parameter 18:

Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen (a. oder b.) erfüllt wird:

a.) Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern $G_{Ei} = 2$ (Verfahren nach 401),

Giftigkeit gegenüber Daphnien $G_D = 4$ (Verfahren nach 402) und

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $G_L = 4$ (Verfahren nach 404).

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_{Ei} -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

b.) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 408 erreicht. Der Wert gilt als eingehalten, wenn von fünf Abbautests mindestens vier Ergebnisse diesen Wert einhalten; der fünfte Wert darf 70 % nicht unterschreiten.

Die Festsetzung weiterer Einleitungswerte bleibt vorbehalten.

15) Jahresmittelwert

In dem eingeleiteten Abwasser ist im Jahresmittel die folgende Chloridkonzentrationen einzuhalten:

Tabelle 2: Jahresmittelwert Chlorid

Parameter	Jahresmittelwert (Kalenderjahr)	Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 AbwV
Chlorid	17 g/l	102

Der Jahresmittelwert ist aus der Summe der Tagesfrachten und der in dem Kalenderjahr eingeleiteten Abwassermenge zu berechnen. Die Tagesfrachten ergeben sich aus der Chloridkonzentration volumenproportionaler Tagesmischproben und der Tagesabflussmenge. Die entsprechenden Jahresmittelwerte und deren Herleitung sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, jährlich vorzulegen.

Sollte sich der Gewässerabfluss in der Lutter weiter verringern, kann die nachträgliche Festsetzung eines niedrigeren Jahresmittelwertes notwendig werden.

16) Selbstüberwachung

Im Rahmen der Selbstüberwachung gemäß § 61 Abs. 1 WHG sind die Parameter aus Auflage 14) Tabelle 1 und zusätzlich der Parameter Sulfat mindestens 12-mal jährlich an verschiedenen Werktagen, gleichmäßig über das Jahr verteilt untersuchen zu lassen. Die Einhaltung der Einleitungswerte ist nachzuweisen.

Die Probenahmen und Untersuchungen des Abwassers sind auf Kosten der Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG durch ein geeignetes, unabhängiges Untersuchungsinstitut unter Verwendung der in Anlage 1 der AbwV aufgeführten Analysen- und Messverfahren vornehmen zu lassen. Die Prüfberichte und Messergebnisse sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Detmold jeweils unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Die unter den Nummern 1 bis 6 der Anlage 1 der Abwasserverordnung angegebenen Verfahren sind anzuwenden.

17) Probenahmen und Untersuchungen

17.1) An der Probenahmestelle ist täglich eine volumenproportionale 24-Stunden-Mischprobe zu nehmen. Das dafür nötige Dauerprobenahmegerät ist durch die Fa. Zimmermann zu installieren und dauerhaft instand und funktionsfähig zu halten. Notwendige Wartungen und Reparaturen sind unverzüglich durchzuführen. Das Gerät muss die Anforderungen der DIN 38402-11:2009-02 (Probenahme von Abwasser, siehe dort Abschnitt 5.2.2) und der DIN EN 16479-1:2014-09 (Leistungsanforderungen und Konformitätsprüfungen für Geräte zum Wassermonitoring - automatische Probenahmegeräte für Wasser und Abwasser) erfüllen.

17.2) Die 24-Stunden-Mischproben sind durch die Fa. Zimmermann auf den Parameter Chlorid zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind zusammen mit den dazugehörigen Tagesabwassermengen monatlich vorzulegen.

17.3) Von jeder 24-Stunden-Mischprobe ist eine Rückstellprobe von mindestens 100 ml für einen Monat gekühlt aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Detmold oder dem Personal des LANUK auszuhändigen. Der Rest der 24-Stunden-Mischprobe ist für mindestens eine Woche gekühlt aufzubewahren. Er ist der Stadt Gütersloh auf Anfrage für die Überwachung nach Entwässerungssatzung zur Verfügung zu stellen und dient darüber hinaus bei Bedarf der zuständigen Behörde und dem LANUK zur Ursachenermittlung im Fall von Problemen oder Beschwerden.

17.4) Die Einleitmenge ist durch eine kontinuierliche Durchflussmessung aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, durch den der Volumenstrom zu jeder Zeit erfasst wird.

Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms vom jeweils gemessenen Wert (Momentanwert) umfassen. Der Messfehler gegenüber dem jeweiligen Ist-Wert darf dabei im gesamten Messbereich nicht über 10 % liegen.

Bezirksregierung Detmold

Seite 27 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

Bei Einbau, Betrieb und Kontrollen des Messsystems sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

- 17.5) Die betrieblichen Eigenkontrollen sind wie in den Antragsunterlagen beschrieben durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Detmold anlassbezogen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 17.6) Bei der Endkontrolle an der PN-Stelle (B72) sind zusätzlich zu dem in Abschnitt 1.2 Nr. 5 der Antragsunterlagen (Nachlieferung vom 21.05.2025) angegebenen Prüfumfang, jeweils bei der Probenahme zweimal täglich der Geruch (qualitativ und Intensität) sowie alle erkennbaren Besonderheiten, wie z.B. Schaumbildung, ungewöhnliche Färbung, Konsistenz ...) zu protokollieren. Die Protokolle sind ebenfalls drei Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Detmold auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 17.7) Es ist dauerhaft ein Toxizitäts-Messgerät (Nitritox) zu betreiben, das die Reaktion der Nitrifikanten auf potentielle Giftstoffe im Wasser erfasst. Dadurch soll vor dem Einleiten in die städtische Kanalisation eine schnelle Überwachung auf Toxizität und somit der Schutz der biologischen Nitrifikation der Kläranlage gewährleistet werden. Dabei sind, wie in den Antragsunterlagen (Nachlieferung vom 21.05.2025, Abschnitt 1.2, Ziffer 11) beschrieben, die Verdünnungsstufen 1:50 und 1:25 zu untersuchen.
- 18) Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Betrieb der kommunalen Kläranlage zu stören oder den biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand eines Gewässers nachteilig zu beeinflussen.
- 19) Dieser Bescheid und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Gewässeraufsichtsbehörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.
- 20) Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, ist eine für die Indirekteinleitung verantwortliche Person (z.B. Geschäftsführer) zu benennen und jeder Wechsel der Person anzuzeigen.
- 21) Die Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind entsprechend den vorgelegten Plänen und Beschreibungen zu betreiben.
- 22) Die Anlagen und Messeinrichtungen sind stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Für die Bedienung und Wartung der Anlagen ist qualifiziertes und ausgebildetes Personal einzusetzen.
- 23) Es ist ein Betriebstagebuch gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 AbwV zu führen, in dem auch abwasserrelevante Veränderungen im Verfahrensablauf, Betriebsstörungen, etc., sowie die jeweiligen Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren sind.
- 24) Die Abwassereinleitung soll über sieben Tage pro Woche und mit einer täglich auf 24 Stunden gleichmäßig verteilten Zuleitung erfolgen.

Bezirksregierung Detmold

Seite 28 von 47 des Genehmigungsbescheides vom 15.12.2025, Az.: 52.0013/25/8.8.1.1

- 25) Die Probenahmestelle PN und der Übergabeschacht müssen Vertretern der Genehmigungsbehörde und des LANUK NRW jederzeit und ungehindert zugänglich sein. PN und Schacht sind als solche zu kennzeichnen.
- 26) Die Messstellendokumentation zur Probenahmestelle ist auf aktuellem Stand zu halten und bei jeder Änderung der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert erneut zu übermitteln.
- 27) Abwasserführende Leitungen sind wasserdicht herzustellen und müssen nach der DIN EN 1610 / DIN 1986 Teil 30 auf Dichtheit überprüft worden sein.
- 28) Die Einleitung muss durch einen mechanischen oder elektro-mechanischen Mechanismus vollständig zu unterbrechen sein.
- 29) Wenn im Anlagenbetrieb der Kläranlage Obere Lutter Störungen auftreten und es Hinweise gibt, dass das Abwasser der Abfallbehandlungsanlage ursächlich sein könnte, ist die Einleitung auf Anforderung des Abwasserverbands Obere Lutter für bis zu 24 h zu drosseln oder zu unterbrechen.
- 30) Niederschlagswasser von den Hof- und Fahrflächen sowie weiteres auf diesen Flächen anfallendes Wasser, z.B. aus Reinigungsvorgängen, ist der Abfallbehandlungsanlage zuzuführen und darf nicht ohne Behandlung in die Kanalisation der Stadt Gütersloh eingeleitet werden.

AwSV

- 31) Vor Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Flotationsanlage, ist der Bezirksregierung Detmold der beauftragte Fachbetrieb nach § 62 Abs. 1 AwSV schriftlich zu benennen.
- 32) Für die Flotationsanlage ist bis zur Inbetriebnahme eine Dokumentation gemäß § 43 Abs. 1 und 2 AwSV zu erstellen und danach dauerhaft auf aktuellem Stand zu halten.
- 33) Vor Inbetriebnahme der Flotationsanlage ist die nach § 44 Abs. 1 AwSV geforderte Betriebsanweisung zu erstellen und dann dauerhaft auf aktuellem Stand zu halten. Das Personal ist entsprechend § 44 Abs. 2 zu unterweisen.
- 34) Alle Anlagenteile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) sind anzuwenden.
- 35) Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zu dokumentieren und unverzüglich zu beseitigen.

Arbeitsschutz

- 36) Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehrungen entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 "Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen" zu sichern.

D) Auflagen der Stadtverwaltung Gütersloh als Bauordnungsbehörde

1. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn der baulichen Änderungen mindestens 1 Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

2. Bei baulichen Änderungen oder Änderung von Wegführungen durch Maschinentech-
nik sind die vorhandene Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Feuerwehr-
pläne unter Berücksichtigung des Merkblattes "Feuerwehrpläne Gütersloh" zu über-
arbeiten und der Brandschutzdienststelle Gütersloh vorab in elektronischer Form un-
ter der Adresse feuerwehrplan@guetersloh.de zur Prüfung vorzulegen. Nach Frei-
gabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Pläne dann in entsprechender An-
zahl zu erstellen:
 - 3-fache Ausfertigung: - 2x wasserfestes Papier A3 Format
 - 1-fach Papierform A3 Format
 - PDF Format in digitaler Form

Die Stofflisten der Objektbeschreibung sind ggf. anzupassen.

Begründung

Mit Antrag vom 27.02.2025 mit Nachtrag vom 21.05.2025, vom 02.07.2025 und vom 08.10.2025 hat die Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur chemischen Behandlung von Abfällen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 und Nr. 8.8.1.1 und 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbe-
dürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BIm-
SchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Die Anlage wird unter Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG geführt. Sie unterliegt damit der UVP-Pflicht. Gemäß § 9 UVPG besteht eine UVP-Pflicht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn die in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung selbst (erneut) erreicht oder überschritten werden oder eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 9 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen hat.

Im Verfahren wurde die Errichtung und der Betrieb der Druckentspannungsflotationsanlage sowie die Indirekteinleitergenehmigung beantragt.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne der §§ 8 und 9 hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat. Die Anforderungen und Maßnahmen des Betriebs hinsichtlich der Anlagensicherheit ändern sich nicht. Durch die Änderung ist keine

Änderung des Störfallrisikos zu erwarten. Die Druckentspannungsflotation wird im Bestandsgebäude unter Beachtung der Vorgaben der AwSV und der TA Luft errichtet. Die Abluft der Druckentspannungsflotation wird über die bestehende, entsprechend leistungsfähige Abluftanlage geführt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind daher nicht zu erwarten. Auf die Durchführung einer UVP kann daher verzichtet werden. Diese Entscheidung wurde mit Angabe der wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal NRW öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV und nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben betrifft einen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Bei dem Betriebsbereich handelt es sich bereits um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Die Druckentspannungsflotation generiert kein zusätzliches relevantes Risiko. Eine Änderung der rechtlichen Einordnung der Anlage erfolgt dadurch nicht, eine erhebliche Gefahren-erhöhung ist nicht zu befürchten.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar der

- Stadt Gütersloh (Bauamt, Brandschutz, Stadtentwässerung) und dem
- Abwasserverband „Obere Lutter“ und dem
- Kreis Gütersloh (Untere Wasserbehörde) sowie den Fachabteilungen

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, der Anlagensicherheit, des Arbeitsschutzes, der Wasserwirtschaft und der AwSV hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Gütersloh, Nr. 108/2. Das Vorhaben ist deshalb bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. In dem Bebauungsplan ist das Betriebsgrundstück als Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans, bauplanungsrechtliche Belange stehen somit nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Störfallverordnung:

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung und ist als Betriebsbereich der oberen Klasse eingestuft. Änderungen durch die Maßnahmen ergeben sich hier nicht. Im vorliegenden Fall

wird eine neue Anlage innerhalb eines bestehenden Betriebsbereiches der oberen Klasse errichtet. Hieraus ergeben sich aber weder Änderungen in der Abfallmenge oder Behandlungsmenge und auch die hier geplanten zu behandelnden Abfälle unterscheiden sich nicht von dem bisherigen Betrieb. Da keine Mengenerhöhung beantragt wird, ergibt sich auch keine Erhöhung der Menge gefährlicher Stoffe innerhalb des Reaktionsbereiches II, da im Gegenzug die betroffenen Behältnisse für Schlamm und Klarwasser nicht für die sonstige Abfallbehandlung genutzt werden. Es ist daher ausgeschlossen, dass sich durch die Errichtung und den Betrieb der Flotationsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können.

Durch das Änderungsvorhaben ändert sich der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage nicht. Somit liegt auch hier keine erhebliche Gefahrenenerhöhung durch den Antraggegenstand im Sinne des § 19 Abs. 4 BImSchG vor, so dass auf eine Veröffentlichung nach § 19 Abs. 4 BImSchG verzichtet werden konnte.

Kreislaufwirtschaft:

Die beantragte Flotationsanlage stellt eine Erweiterung der bisherigen Abfallbehandlung dar. Hierbei entstehen durch die Behandlung keine Hydroxidschlämme, sondern mittels eines Fällungs- und Flockungshilfsmittels ein Flotat, welches nach der Behandlung in einer der vorhandenen Kammerfilterpressen behandelt bzw. abgeschieden werden soll. Die Behandlung innerhalb der Flotation soll zudem zu einer Reduzierung der in die öffentliche Kanalisation der Stadt Gütersloh eingeleiteten Salzmenge führen. In der chemisch-physikalischen Abfallbehandlung werden eisenhaltige Salzsäuren zur pH-Wert-Einstellung genutzt. Eine entsprechende Neutralisationsfällung soll teilweise in der Flotationsanlage erfolgen, wodurch eine Reduzierung der Salzfracht im Abwasser entstehen soll.

Luftreinhaltung:

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß TA Luft 2021 i. V. m. der ABA-VwV und den Schlussfolgerungen des genannten BVT-Merkblatts für die Emissionsquelle Q 2, an der die Flotationsanlage angeschlossen ist, in Anlehnung an die bereits erlassene Ordnungsverfügung vom 28.07.2022 mit dem Az.: 700-0322220/0018 festgelegt. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgen nicht.

Neu geregelt ist die Verpflichtung der Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold vor Messungen über den Umfang der zu messenden Stoffe, insbesondere für Stoffe nach den Nr. 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.7.1.1. Hierzu wurde durch die Betreiberin in der Vergangenheit mitgeteilt, dass das derzeit ausführende Prüfinstitut, hier eine Spezifikation wünscht. Aufgrund der Menge an unterschiedlichen Abfällen, die in der neu beantragten Behandlungsanlage im Zusammenhang mit der bestehenden Behandlung (gleiche Abluftbehandlung und Kamin) behandelt werden sollen, kann keine Spezifikation auf Leitparameter erfolgen. Demnach ist hier eine vorherige Abstimmung sinnvoll.

Wirkungsgrad und Energieverbrauch der Flotationsanlage:

Die Auflage zur Ermittlung des Wirkungsgrades und des Energieverbrauchs der Flotationsanlage dient der Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG und erfolgt im Hinblick darauf, dass die Antragsunterlagen hierzu keine ausreichenden Angaben enthalten.

Flockungshilfsmittel:

Die Festlegung auf ein Flockungshilfsmittel erfolgt aufgrund der Nennung dieses Flockungshilfsmittels in den Antragsunterlagen. Abweichend Flockungshilfsmittel können verwendet werden, jedoch nur in Absprache mit der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde. Die Begrenzung der Einsatzstoffe innerhalb des Betriebsbereiches im Sinne der 12. BImSchV bzw. deren Kenntnis und Überprüfung insbesondere anhand der betreffenden Datenblätter ist erforderlich, um diesbezüglich mögliche, von dem Anlagenbetrieb ausgehende Gefahren ausschließen zu können.

AwSV:

Die beantragte Anlage zur Druckentspannungsflotation ist eine Anlage zur Behandlung wassergefährdender Stoffe. Sie fällt damit unter die Regelungen des § 62 WHG und der AwSV. Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist verpflichtet, sowohl die Stoffe als auch die Anlage nach den Vorgaben der AwSV einzustufen. Diese Einstufungen sind in den Antragsunterlagen enthalten. Bei den in der Flotationsanlage zu behandelnden Abfällen handelt es sich um Stoffgemische der Wassergefährdungsklasse (WGK) 3. Daraus und aus dem Gesamtvolumen der Anlage ergibt sich für die Flotationsanlage die Gefährdungsstufe D. Die konkreten Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage ergeben sich aus § 62 WHG, aus der AwSV und den in § 15 AwSV genannten allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Pflicht zur Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme der Flotationsanlage ist in § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV festgelegt. Zu der Anlage gehören gem. § 14 Abs. 2 AwSV alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen. Insbesondere gehören zu der Anlage auch alle Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. der Rückhalteraum.

Gem. § 45 Abs. 1 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D nur von Fachbetrieben errichtet werden. Bereits vor Antragstellung wurde der Rückhalteraum mit Hilfe einer Kernbohrung durch eine Wand erweitert.

Indirekteinleitergenehmigung:

Die bestehende, bis zum 28.02.2026 befristete wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung vom 03.02.2016, Az. 54.01.02.54-GT 32 Ind IGL, wird durch diesen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid antragsgemäß ersetzt und aufgehoben.

Die Indirekteinleitung in die öffentlichen Schmutzwasserkanalisation der Stadt Gütersloh dient ausschließlich der Entsorgung von betrieblich vorbehandeltem Abwasser aus dem Betrieb der Abfallbehandlungsanlage inkl. der Nachbehandlung.

Das Abwasser der Anlage unterliegt dem Anhang 27 der Abwasserverordnung und fließt über die öffentliche Abwasserkanalisation der Stadt Gütersloh zur Kläranlage Obere Lutter. Dort wird es zusammen mit weiteren zufließenden Abwässern, der kommunalen Abwasserbehandlung zugeführt. Die Kläranlage Obere Lutter leitet das gereinigte Abwasser in die Lutter ein.

Die mit einer Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage beantragte Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG zur Einleitung von Abwasser aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Gü-

tersloh wird erteilt, da der Zulassung keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, die nicht durch die in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Die Auflagen sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 58 Abs. 2 WHG sicherzustellen. Sie sind auch verhältnismäßig, da sie sowohl Ihrem wirtschaftlichen Interesse an einem Weiterbetrieb Ihrer Anlage als auch dem Wohl der Allgemeinheit und den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG Rechnung tragen.

Befristung der Indirekteinleitergenehmigung und Vorbehalt des Widerrufs:

Die Genehmigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG lässt ausdrücklich den Vorbehalt des Widerrufs zu. Ein Widerruf kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn Auflagen der Genehmigung nicht eingehalten werden, die Einleitung aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen nicht mehr die Anforderungen des § 58 WHG erfüllt oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist und dies nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Der Vorbehalt des Widerrufs erfolgt, um unabhängig von der Befristung zeitnah und effektiv auf derartige Umstände reagieren zu können.

Die Erteilung einer Genehmigung zur Indirekteinleitung steht gemäß § 58 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Bereits nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW, aber auch aufgrund § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG kann die Zulassung der Indirekteinleitung befristet werden.

Die Indirekteinleitergenehmigung ist befristet erteilt worden, da das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nicht für eine unbegrenzte Zeit, sondern nur für den befristeten Zeitraum prognostiziert werden kann.

An Einleitungen können Anforderungen gestellt werden, die sich aus dem Schutzbedarf des konkreten Gewässers ergeben, in das eingeleitet wird (Immissionsanforderungen). Dies gilt nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG auch für Indirekteinleitungen, wenn sie Stoffe enthalten, die in der Kläranlage nicht zurückgehalten werden. Die Einleitung darf nicht zu einer Verschlechterung des Zustands führen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele verhindern. Die Lutter ist ein Gewässer, das durch Abwassereinleitungen, strukturelle Defizite und die Auswirkungen des Klimawandels stark belastet ist. Die bisher geplanten Maßnahmen beruhen auf einer Prognose und müssen, wenn nötig, an die Gewässerentwicklung angepasst werden. Dabei sind ggf. auch neue Erkenntnisse über die ökologische Wirkung von Stoffen zu berücksichtigen.

Die Dauer der Befristung wird auf 10 Jahre festgesetzt, da dieser Zeitraum Ihnen ausreichend Planungssicherheit gibt und gleichzeitig Veränderungen im Gewässer erkennen lässt, die ggf. eine neue Bewertung der gesamten Belastungssituation erforderlich machen.

Einleitungswerte und Anforderungen des Anhangs 27 der AbwV:

Das Abwasser der CP-Anlage fällt unter den Anwendungsbereich des Anhangs 27 der AbwV. Die in Teil D für das Abwasser vor Vermischung festgelegten Einleitungswerte für Schadstofffrachten sind Mindestanforderungen, die gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 5 Abs. 2 AbwV vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Gütersloh einzuhalten sind. Strengere Anforderungen müssen an die in Anhang 27 Teil D genannten Stoffe nicht gestellt werden, da die Einleitung die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung für diese Stoffe nicht gefährdet.

Einleitungswert und Jahresmittelwert für Chlorid:

Eine Indirekteinleitung darf gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG nur genehmigt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Dazu gehört, dass die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist.

Die Kläranlage Obere Lutter leitet in den Wasserkörper DE_NRW_3132_4193 ein. Der unterhalb liegende Wasserkörper DE_NRW_3132_0 wird ebenfalls von der Einleitung beeinflusst. Beide Wasserkörper werden von dem zuständigen Landesamt für Umwelt Natur und Klima NRW (LANUK), ehem. Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV), im Rahmen des landesweiten Gewässermonitorings untersucht und bewertet. In den trockenen Jahren 2018, 2019, 2020 und 2022 lag die Konzentration von Chlorid an der Überblicksmessstelle vor Mündung in die Ems im Jahresmittel über dem Orientierungswert für Chlorid aus Anlage 7 Nr. 2.1.2 der OGewV in Höhe von 200 mg/l. In den abflussstärkeren Jahren 2021, 2023 und 2024 wurde der Orientierungswert eingehalten.

Die für den Wasserkörper 3132_4193 repräsentative Messstelle 723307 (oh Marienfeld) wurde in diesem Zeitraum nur in den Jahren 2018, 2023 und 2024 untersucht. Im Jahr 2018 war auch hier der o. g. Orientierungswert überschritten.

Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials sind die biologischen Qualitätskomponenten. Die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten, zu denen auch der Salzgehalt mit dem Orientierungswert für Chlorid in Anlage 7 Nr. 2.1.2 der OGewV gehört, sind gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 OGewV unterstützend heranzuziehen.

Das LANUK hat als zuständige Fachbehörde die biologischen Qualitätskomponenten in beiden betroffenen Wasserkörpern untersucht. Dabei wurde das ökologische Potenzial des Wasserkörpers 3132_0 in den Monitoringzyklen 4 (2015-2018), 5 (2019-2021) und 6 (2022-2024) jeweils als unbefriedigend, der Wasserkörper 3132_4193 in den Zyklen 4 und 5 als unbefriedigend und im 6. Zyklus als schlecht eingestuft. Die Salzkonzentration ist nicht die alleinige Ursache für diese Defizite. Das LANUK kam aber in einem Bericht an das MUNV vom 19.12.2022 zu dem Ergebnis, dass keine Ansiedlung typspezifischer Arten und damit keine Verbesserung des ökologischen Potenzials (Zielerreichung bis 2027) der Lutter zu erwarten sei, sofern keine Reduzierung des Chlorid-Gehaltes erfolgt. Eine entsprechende Maßnahme wurde gem. § 82 WHG in das Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan 2022 bis 2027 aufgenommen.

Die Ursache für die Überschreitungen des Orientierungswertes war die Chloridfracht aus der Einleitung der Kläranlage Obere Lutter. In trockenen Jahren steigt der Abwasseranteil in der Lutter und damit auch die Konzentration von Chlorid. Die Kläranlage Obere Lutter entspricht dem Stand der Technik. Sie ist aber nicht in der Lage, Chlorid aus dem Abwasser zu entfernen.

Das Abwasser der CP-Anlage macht in der Kläranlage Obere Lutter weniger als 2 % des gesamten Abwassers aus, es enthielt aber im Mittel der letzten 10 Jahre etwa 56 % des Chlorids. Ohne die Fracht aus Ihrer CP-Anlage wäre eine Überschreitung des Orientierungswertes in der Lutter auch in extrem trockenen Phasen nicht zu erwarten.

Die anderen 44 % setzen sich zusammen aus den Chloridfrachten von ca. 150 weiteren gewerblichen Indirekteinleitern und ca. 77.000 Einwohnern der Städte Gütersloh und Bielefeld.

Seit 2025 wird in der Kläranlage Obere Lutter kein Fe(III)-chlorid mehr als Fällmittel eingesetzt. Die dadurch eingesparten Chloridmengen wurden bei der Festsetzung des entsprechenden Einleitungswertes und des Jahresmittelwertes berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es keine Technik, mit der in der Kläranlage Obere Lutter eine ausreichende Reduzierung der Chloridfracht mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden könnte. Daher sind Maßnahmen an der Quelle, d.h. in Ihrer CP-Anlage, die einzige Möglichkeit, die Menge an Chlorid, die über die Kläranlage in die Lutter gelangt, in ausreichendem Maße zu verringern. Im Gegensatz zu der Kläranlage Obere Lutter sind Sie in der Lage, die Mengen Chlorid, die in Ihrem Betrieb durch Abfallannahme und -behandlung anfallen und die Ihren Betrieb über das Abwasser wieder verlassen, zu steuern.

Gem. Erlass des Umweltministeriums NRW vom 24.06.2016 ist zur Berechnung der Auswirkung einer Einleitung auf die Konzentration von Stoffen im Gewässer der Q183 (50 Perzentil des Abflusses) als Bezugsabfluss heranzuziehen. Der Q183 bildet den durchschnittlichen Jahresabfluss zutreffend ab, so dass die Einhaltung von Grenz- und Orientierungswerten, die als Jahresmittelwerte festgelegt sind, beurteilt werden kann. Für die Berechnung des Überwachungswertes und der Jahresmittelwerte wurden die Daten des Pegels Marienfeld sowie der in unmittelbarer Nähe liegenden Überblicksmessstelle 723502 genutzt, da hier langjährige umfangreiche Datenreihen vorliegen.

Der Gewässerabfluss der Lutter, gemessen am Pegel Marienfeld, schwankt von Jahr zu Jahr und auch innerhalb eines Jahres stark. Eine Auswertung der Daten von 1994 bis 2024 ergab einen abnehmenden Trend des MQ (mittlerer Abfluss) und des Q183. In der letzten Dekade gab es eine Häufung von trockenen Jahren. 2018, 2020 und 2022 waren die drei Jahre mit dem niedrigsten Q183. Die Auswirkungen des Klimawandels sind deutlich erkennbar. Mit ähnlichen Häufungen von trockenen und sehr trockenen Jahren ist auch in der Zukunft zu rechnen.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

- ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
- sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen und
- möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen.

Nach § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die wie die Lutter als erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial erhalten oder erreicht wird.

Mit der vorliegenden Genehmigung ist daher sicherzustellen, dass die Salzfracht aus dem Abwasser Ihrer CP-Anlage nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials der Lutter führt und dass die Einleitung die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials nicht verhindert. Dabei sind sowohl kurzfristige Wirkungen in extremen Trockenphasen als auch

langfristige Wirkungen durch chronische und wiederkehrende Schädigungen von Gewässerorganismen zu berücksichtigen.

Der Einleitungswert von 20 g/l Chlorid dient dazu, dass auch bei extremer Trockenheit im Gewässer keine akut toxische Chloridkonzentration entsteht. Sollten die Extrembedingungen länger als einige Tage andauern, kann zusätzlich eine Drosselung der Einleitung notwendig werden, um Schäden im Gewässer zu vermeiden.

Darüber hinaus ist bei Einhaltung dieses Grenzwertes in einem normalen Abflussjahr in der Lutter auch die Einhaltung des Orientierungswertes aus der OGewV im Jahresmittel zu erwarten. Dennoch reicht dieser Einleitungswert allein nicht aus. In der Zeit von 2018 bis 2023 wäre auch bei Einhaltung dieses Wertes in jedem zweiten Jahr der Orientierungswert nicht eingehalten worden. In vergleichbaren Situationen in der Zukunft wäre eine chronische Schädigung von salzempfindlichen Arten, insbesondere des Makrozoobenthos und der Kieselalgen zu befürchten. Nach derzeitigem Wissensstand könnte nicht ausgeschlossen werden, dass Ihre Einleitung die Erreichung und Erhaltung des guten ökologischen Potenzials in der Lutter verhindert.

Um eine positive Prognose für das Gewässer zu ermöglichen, muss der Orientierungswert auch in trockenen Jahren eingehalten werden. Deshalb wird mit diesem Bescheid zusätzlich zu dem Einleitungswert, der nie überschritten werden darf, ein Jahresmittelwert eingeführt. Auf der Basis von Mittelwerten des Q183 der drei trockenen Jahre 2018, 2020 und 2022 wird ein zulässiger Jahresmittelwert von 17 g/l Chlorid im Abwasser der CP-Anlage berechnet. Dieser Rechnung liegt die Annahme zugrunde, dass die genehmigte Jahresschmutzwassermenge voll ausgeschöpft wird und sich die Chloridfrachten aus anderen Quellen nicht ändern.

Die vorliegenden Daten für den Gewässerabfluss der Lutter zeigen über die letzten 31 Jahre einen abnehmenden Trend. Die Häufigkeit von sehr trockenen Jahren hat zugenommen. Der Jahresmittelwert dient der Vorbeugung von schädlichen Gewässerveränderungen unter Bedingungen, die in der Vergangenheit schon eingetreten sind und in der Zukunft wieder und möglicherweise häufiger eintreten können. Wenn sich dieser Trend fortsetzt, kann es erforderlich werden, den Jahresmittelwert weiter zu verringern.

Das öffentliche Interesse an dem Schutz des Gewässers überwiegt hier Ihr wirtschaftliches Interesse an einer weiteren unregelmäßigen Einleitung von Salz. Bei der Festlegung des Einleitungswertes und des Jahresmittelwertes wurde auch berücksichtigt, dass es ein öffentliches Interesse an einer funktionierenden Infrastruktur für die Behandlung gefährlicher Abfälle gibt. Der Betrieb Ihrer Anlage wird durch die zusätzlichen Anforderungen nicht in Frage gestellt. In Ihren Antragsunterlagen haben Sie angegeben, dass durch bereits geplante technische und betriebliche Maßnahmen eine Minderung der Chloridkonzentration um 20 % möglich ist. Mit dieser Reduzierung wäre in den letzten drei Jahren – ausgehend von den im Rahmen der amtlichen Abwasserüberwachung gemessenen Konzentrationen – sowohl der Einleitungswert von 20 g/l als auch der Jahresmittelwert von 17 g/l eingehalten worden. Ausschlaggebend ist aber, dass nur bei einem Jahresmittelwert von 17 g/l auch in sehr trockenen Jahren der Orientierungswert in der Lutter, der ebenfalls als Jahresmittelwert festgelegt ist, sicher eingehalten wird.

In dem außergewöhnlich abflussstarken Jahr 2024 war die Chloridkonzentration im Gewässer entsprechend niedrig. In dem trockeneren Jahr 2025 lag die Chloridkonzentration im

Abwasser der CP-Anlage im Mittel weit unter dem geforderten Jahresmittelwert von 17 g/l (Daten der amtlichen Abwasserüberwachung des LANUK). Dadurch wurde auch der Orientierungswert im Gewässer eingehalten. Die Daten zeigen, dass die Einhaltung des Jahresmittelwertes möglich und notwendig ist. Wie bereits dargelegt darf eine Genehmigung nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird. Dies wäre ohne eine entsprechende Reduzierung der Chloridkonzentration bzw. des vorgeschriebenen Jahresmittelwertes jedoch nicht sichergestellt.

Nach den Antragsunterlagen soll die Reduzierung der Chloridkonzentration durch die Flotationsanlage und organisatorische Maßnahmen erfolgen. Bei einer Besprechung am 17.09.2024 wurde mitgeteilt, dass allein durch betriebliche Maßnahmen, vor allem durch eine gezielte Auswahl von Abfällen, bis zu 30 % Chlorid eingespart werden können. Seit 2023 nimmt die Chloridkonzentration im Abwasser der CP-Anlage ab. Im Jahr 2025 wurde der nun vorgeschriebene Jahresmittelwert bereits deutlich unterschritten. Die Konzentration lag nur in einer von 15 Proben über 20 g/l. Daraus ergibt sich, dass die geforderte Reduzierung der Chloridkonzentration auch bis zur Errichtung und Inbetriebnahme der Flotationsanlage erreicht werden kann.

Einleitungswerte für Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) PFOA und PFOS: Für die Stoffgruppe der PFAS gibt es aktuell im Anhang 27 der AbwV keine emissionsseitigen Anforderungen. Bei Einleitungen, die PFAS enthalten, ist jedoch immer auch zu prüfen, ob aus Gründen des Gewässerschutzes oder des vorbeugenden Trinkwasserschutzes strengere Anforderungen zu stellen sind. In der Lutter wird die Umweltqualitätsnorm (UQN) für den europaweit als prioritär gefährlich eingestuften Stoff Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) überschritten. Das gleiche gilt auch für den UQN-Vorschlag für die Summe von 24 PFAS (berechnet als PFOA-Äquivalente), der aktuell in NRW als Orientierungswert gilt. Da die relevanten Einzelstoffe PFOA und PFOS in der Kläranlage Obere Lutter entfernt werden, ist die Einleitung aus der Kläranlage hier nicht die Hauptursache. Maßnahmen zur Minderung der Konzentration von PFOS und PFOA in der Lutter sind an anderer Stelle umzusetzen.

Ihr Abwasser enthält PFAS in sehr unterschiedlichen Konzentrationen und Zusammensetzungen. Unter anderem wurde PFOS in Konzentrationen bis zu 3,8 µg/l und PFOA bis zu 0,6 µg/l festgestellt. Der bisherige Einleitungswert von 10 µg/l für die Summe von PFOA und PFOS wird beibehalten, da bei einer schlechten Bewertung im Gewässer jede zusätzliche Einleitung eine unzulässige Verschlechterung darstellt. Der Einleitungswert und die damit verbundenen Kontrollen sind weiterhin notwendig, auch wenn PFOA und PFOS im Regelfall im Aktivkohlefilter der Kläranlage zurückgehalten werden. 4. Reinigungsstufen von Kläranlagen sind nicht darauf ausgelegt, bei allen Abflussverhältnissen eine Vollstrombehandlung zu gewährleisten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter ungünstigen Bedingungen ein Teil des Abwassers ohne Aktivkohlebehandlung eingeleitet wird. Die Beibehaltung des Einleitungswertes ist verhältnismäßig. PFOA und PFOS können bei der Abfallbehandlung durch Adsorption an Aktivkohle entfernt werden. In den letzten 10 Jahren wurde der Einleitungswert eingehalten. Daher sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Einleitungswert für PFBS:

Der Einzelstoff Perfluorbutansulfonsäure (PFBS) ist gesondert zu betrachten, da er weder gut an Aktivkohle noch an Bodenpartikel bindet. Er kann daher durch die vierte Reinigungsstufe der KA Obere Lutter nicht aus dem Abwasser entfernt werden. Das gleiche gilt für die Bodenpassage bei der Entnahme von Trinkwasser als Uferfiltrat und für die Trinkwasseraufbereitung in Wasserwerken.

Das Wasserwerk Harsewinkel entnimmt im Unterlauf der Einleitung der Kläranlage Obere Lutter in einer Entfernung von ca. 10 km Trinkwasser als Uferfiltrat aus Ems und Lutter. Die beiden näher an der Lutter gelegenen Brunnen 8 und 9 fördern bis zu 48 % Uferfiltrat. Abwassereinleitungen in die Lutter dürfen diese Entnahmen nicht gefährden. Ab dem 12.01.2026 gilt der in der Trinkwasserverordnung festgelegte Grenzwert von 0,1 µg/l für die Summe von 20 PFAS. Zu diesen 20 Einzelstoffen gehört auch PFBS. Der Grenzwert gilt nicht für Rohwasserbrunnen und auch nicht für Gewässer. Da es aber nur mit sehr großem Aufwand möglich ist, PFBS im weiteren Verlauf zu entfernen, wird in der Lutter vorsorglich ein Zielwert angestrebt, der nicht zu einer Überschreitung des Trinkwassergrenzwertes in den betroffenen Brunnen führen kann. Für die Abschätzung dieses Zielwertes wird berücksichtigt, dass von den in der TrinkwV geregelten 20 PFAS viele in der Lutter gar nicht oder nur in sehr geringen Konzentrationen vorkommen. PFBS hat im Mittel einen Anteil von etwa 50 % an der Gesamtkonzentration dieser 20 Einzelstoffe. Bei einem maximalen Anteil Uferfiltrat von 48 % sollten im Gewässer nicht mehr als 0,2 µg/l der 20 PFAS und nicht mehr als 0,1 µg/l PFBS vorkommen.

PFBS kommt im Oberlauf der Lutter und ihren Nebengewässern nur in vernachlässigbaren Konzentrationen vor. Die Hauptquelle ist die Einleitung der Kläranlage Obere Lutter bzw. das Abwasser Ihrer CP-Anlage. Andere Indirekteinleiter, die relevante Mengen PFBS in die KA einleiten, sind nicht bekannt. Nach den mir vorliegenden Daten aus amtlicher Überwachung und Selbstüberwachung lagen die Konzentrationen im Abwasser Ihrer CP-Anlage in den letzten 10 Jahren zwischen 0 und 180 µg/l. Auffällig ist hier die große Schwankungsbreite mit seltenen sehr hohen Spitzenwerten. Für diese hohen Konzentrationen liegen keine zeitlich korrespondierenden Untersuchungen aus dem Ablauf der Kläranlage oder dem Gewässer vor. Es lässt sich aber berechnen, dass diese Spitzenwerte im Gewässer zu Konzentrationen führen können, die für die Trinkwassergewinnung problematisch sind. Die anderen für Trinkwasser relevanten PFAS sind aufgrund der Reinigungswirkung der Kläranlage überwiegend anderen Quellen zuzurechnen.

Die Begrenzung des Einzelstoffs PFBS (Perfluorbutansulfonsäure) erfolgt aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes. Der festgelegte Grenzwert ist die einzige geeignete und daher notwendige Maßnahme, um einer Belastung der Rohwasserbrunnen des Wasserwerks Harsewinkel mit PFBS vorzubeugen. Sie ist auch verhältnismäßig, da der Grenzwert im Abwasser der CP-Anlage in der Regel eingehalten wird. Der Einleitungswert von 30 µg/l wurde vorsorglich aus dem mittleren Q183 der trockenen Jahre 2018 bis 2022 berechnet. Dabei wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass etwa 25 % des PFBS in der Kläranlage Obere Lutter zurückgehalten werden. Diese Annahme ergibt sich aus den Mittelwerten der Frachten in Ihrem Abwasser und im Abwasser der Kläranlage in den letzten 10 Jahren.

Der vorbeugende Trinkwasserschutz und das Interesse der Allgemeinheit an einer bezahlbaren Trinkwasseraufbereitung wird hier höher gewichtet als Ihr Interesse an einer weiteren unregulierten Einleitung von PFBS. Durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sind Sie in der Lage, die Konzentration von PFBS in Ihrem Abwasser zu begrenzen.

Insbesondere eine gezielte Auswahl der in Ihrer Anlage behandelten Abfälle und entsprechende Eingangskontrollen sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen (siehe Antrag vom 27.02.2025, Abschnitt 5.3).

Selbstüberwachung:

Gem. § 61 Abs. 1 WHG ist jeder, der Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung). Die Häufigkeit von 12 x pro Jahr ist notwendig, um bei einer sich ständig ändernden Zusammensetzung des Abwassers, die für diese Anlage typisch ist, einen Überblick über die Einhaltung der Einleitungswerte und die eingeleiteten Stofffrachten zu bekommen.

Die Selbstüberwachung umfasst alle Stoffe, für die Einleitungswerte festgelegt werden und zusätzlich den Parameter Sulfat. Die Bestimmung von Sulfat, ist notwendig, da der Einleitungswert für Chlorid teilweise durch die Substitution von Salzsäure mit Schwefelsäure erreicht werden soll und daher mit einem Anstieg der Sulfatkonzentration zu rechnen ist. Die Entwicklung soll beobachtet werden, um rechtzeitig steuernd eingreifen zu können, falls die Sulfatkonzentration für das Gewässer problematisch wird. Sie ist verhältnismäßig, da die Bestimmung von Sulfat die Kosten der Selbstüberwachung nur geringfügig erhöht.

Für den Parameter Chlorid wurden zusätzlich zu einem Einleitungswert auch Jahresmittelwerte festgelegt. Ohne diese Regelungen müsste der Einleitungswert strenger ausfallen, um die Einhaltung des Orientierungswertes im Gewässer im Jahresmittel sicherzustellen. Eine Überwachung von Jahresmittelwerten ist nur durch Analysen von volumenproportionalen 24-Stunden-Mischproben möglich. Das dafür notwendige Probenahmegerät ist bereits vorhanden, so dass der zusätzliche Aufwand für Chloridanalysen überschaubar bleibt. Geeignete Rückstellproben ermöglichen es dem LANUK, Stichprobenkontrollen durchzuführen. Gleichzeitig stehen sie wie bisher der Stadt Gütersloh für die Überwachung der Satzung in eigener Zuständigkeit zur Verfügung.

Über die Selbstüberwachung hinaus, werden antragsgemäß in großem Umfang betriebliche Eigenkontrollen durchgeführt. Die Verpflichtung, auch diese Daten der Bezirksregierung anlassbezogen, z.B. nach Unfällen, Nachbarbeschwerden oder bei Problemen in der Kläranlage Obere Lutter, vorzulegen, ergibt sich aus den Befugnissen der Gewässeraufsicht gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Die Anforderung, bei der Probenahme zur Endkontrolle den Geruch sowie alle erkennbaren Besonderheiten zu dokumentieren, entspricht dem üblichen Vorgehen bei Probenahmen. Die Prüfung auf starke Gerüche ist notwendig, da es seit mehreren Jahren regelmäßig Beschwerden über Geruchsbelästigungen aus der öffentlichen Kanalisation in unmittelbarer Nähe zu Ihrer Anlage gibt. Der geringe Aufwand, ein entsprechendes Probenahmeprotokoll auszufüllen, dient der Ermittlung der Ursachen dieser Beschwerden.

Die kontinuierliche Erfassung und Dokumentation des eingeleiteten Abwasservolumens durch eine geeignete Messeinrichtung ist zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Abwassermengen, der gleichmäßigen Einleitung und zur Ermittlung von Jahresmittelwerten und Stofffrachten notwendig.

Die Änderungen im Betrieb des vorhandenen Nitritox-Gerätes dienen dem Schutz der KA Obere Lutter. Sie entsprechen dem Antrag und den Absprachen zwischen der Zimmermann

Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG und dem Abwasserverband Obere Lutter.

Weitere Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung

Die weiteren Nebenbestimmungen enthalten Melde-, Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten, sowie weitere Betreiberpflichten, die für einen sicheren Betrieb der Einleitung im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit geeignet und erforderlich sind. Sie sind bereits seit Jahren geübte Praxis und stellen daher keine unverhältnismäßige Belastung dar.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Da die Anlage nach Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU fallende Anlage nach § 3 der 4. BImSchV entsprechend gekennzeichnet ist, wird der Genehmigungsbescheid nach § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von € 300.000.- zugrunde gelegt. Nach § 1 Abs. 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 und Tarifstelle 3.1.4.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr auf € 3.900.- festgesetzt. Dieser Betrag entspricht der höchsten Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, hier der Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW. Dieser Betrag wird um 30% auf € 2.730.- ermäßigt aufgrund der EMAS-Zertifizierung.

Für die Prüfung der UVP-Pflicht wird gemäß Tarifstelle 8.3.5 der AVwGebO NRW die Gebühr auf € 72,10.- festgesetzt.

Über den von Ihnen zu erstattenden Gesamtbetrag in Höhe von (gerundet)

2.802.- €

(in Worten: zweitausendachthundertzwei Euro)

wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich Klage erhoben werden.

Im Auftrag

Niemeyer

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 24.01.2011, Az.: 52.0039/10/0812B2 und vom 20.04.2015, 52.0047/14/8.8.1.1 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Am 10. August 2018 sind die BVT-Schlussfolgerungen für Anlagen zur Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission) in Kraft getreten. Sobald eine Umsetzung in nationales Recht durch eine Verwaltungsvorschrift nach § 48

BImSchG erfolgt ist, werden die Emissionsbegrenzungen und das Messintervall für C-Gesamt und HCL den dortigen Regelungen entsprechend angepasst werden.

C) Wasserrechtliche Hinweise:

1. Unabhängig von dieser Indirekteinleitergenehmigung gelten die Benutzungsbedingungen der technischen Entwässerungssatzung der Stadt Gütersloh in der jeweils gültigen Fassung, ggf. in Verbindung mit den zwischen der Stadt Gütersloh und der Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG geschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträgen.
2. Änderungen, die eine wesentliche Abweichung von den genehmigten Antragsunterlagen darstellen, bedürfen einer neuen Genehmigung.
3. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen gem. § 13 WHG sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG. Der Widerrufsvorbehalt gilt insbesondere auch für den Fall, dass Nebenbestimmungen nicht bzw. nicht fristgemäß eingehalten werden.
4. Diese Genehmigung entbindet den Empfänger nicht von der Haftung nach § 89 WHG.
5. Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auch die Straftatbestimmungen der §§ 324 – 330 a des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
6. Es wird empfohlen, 2 Jahre vor Ablauf der Befristung Umfang und Art der erforderlichen Antragsunterlagen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen, sofern die Anlage weiter betrieben werden soll. Spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Frist werden vollständige und prüffähige Antragsunterlagen benötigt.
7. Diese Hinweise ergehen unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die gesetzliche Gebote oder Verbote enthalten.

D) Abfallrechtliche Hinweise:

- 1.) Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2.) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.
- 3.) Gemäß § 49 (2) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind sie als Entsorger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen und entsorgten Abfälle beinhalten.

E) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise:

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vor-zusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvor-schriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV, §§ 7, 8 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kenn-zeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§ 6 Abs. 2 BetrSichV).
3. Auf die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm oder Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV- Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung) wird hingewiesen. Insbesondere hat der Arbeitgeber danach die im Betrieb vorhandenen Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und die Arbeitnehmer, für die die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden besteht, festzustellen, sowie die hieraus resultierenden Maßnahmen, z.B. Lärmminderungsmaßnahmen, Gehörschutz, Kennzeichnung der Lärmbereiche, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen.

F) Bauordnungsrechtliche Hinweise:

1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.

VIII. Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
1	Formulare zum Antrag 02-2025	1-29
2	Erläuterungsbericht 02-2025	30-48
3	Lagepläne 02-2025	49-81
4	Technische Zeichnungen 02-2025	82-83
5	Liste der Genehmigungsbescheide	84-90
6	Fließbild	91-93
7	Stellungnahme / Nachtrag 05-2025	78
8	Begleitbogen zur Indirekteinleitung	5
9	Stellungnahme / Nachtrag 07-2025	6
10	Stellungnahme / Nachtrag 10-2025	11

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)
VVGGen.Verf.	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, in der gültigen Fassung
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), in der gültigen Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)

Kurzbezeichnung

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) in der gültigen Fassung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) in der z.Zt. gültigen Fassung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung - GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der gültigen Fassung
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der gültigen Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG -in der gültigen Fassung
AVV	Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) i. d. gültigen Fassung